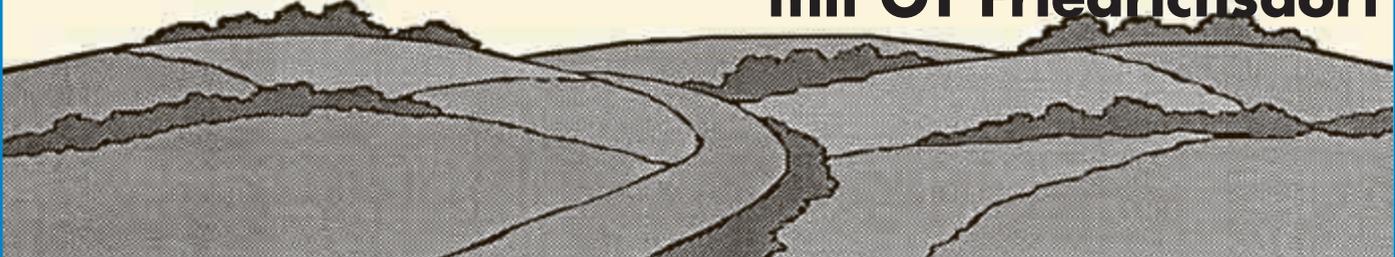


Amtsblatt der Gemeinden **ELXLEBEN & WITTERDA** mit OT Friedrichsdorf



24. Jahrgang

Freitag, den 17. April 2020

Nummer 4

RSB Thuringia Bulls Basketball-Team



und Deutscher Meister 2020

Frau Konrad -> Habe diese Beobachtung auch in der blauen Etage gemacht, die Kinder lagen bis zur Tür.
 Herr Koch -> Werde mit den Mitarbeitern der Kindertagesstätte reden. Bei der jährlichen Überprüfung der Platzkapazität sind die Flure als pädagogische Nutzfläche mit einbezogen. Dies sagt auch unser offenes Konzept aus, wenn uns dies nicht gefällt, dann müssen wir andere Lösungen finden.
 Herr Bötticher-> Wie viele Kinder haben und in welchen Altersklassen? Sind viele neue Familien mit Kindern zugezogen? Benötigen wir zeitnah mehr Plätze?
 Herr Koch -> Wir haben auch Zugänge von Walsleben über das Jugendamt erhalten. Ein weiterer Grund sind die geburtenstarke Jahrgänge und nicht zu planende Zuzüge.

Beschluss-Nr.: 31 - 08 - 2019

Die Mitglieder des Gemeinderates Elxleben beschließen in ihrer heutigen Sitzung eine überplanmäßige Ausgabe

die Ausgabe ist: Haushalt-Stelle: Haushalt-Jahr:
x üpl apl 4640.6720 2019 **VwH x VmH**

Betrag: 8.000,00 EURO
 Objekt: Kindertagesstätte
 Maßnahme: Betriebskostenpauschale an andere Städte und Gemeinden

Berechnung der Gesamtausgabe:

Haushaltsansatz und Haushaltsreste für 2019	4640.6720	40.000,00 EURO
Bisher genehmigte Haushaltsüberschreitung		
Deckung bei:		0,00 EURO
Neu beantragte Haushaltsüberschreitung		
Deckung:	4640.1100	8.000,00 EURO
Voraussichtliche Gesamtausgabe	4640.6720	48.000,00 EURO

Begründung der Unabweisbarkeit der Ausgaben (§ 58 ThürKO)

sachlich: Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach dem KiTA-Gesetz
 zeitlich: 2019

Der Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO: 13 + 1
 davon anwesend: 11 + 1
 Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Elxleben, den 17. Dezember 2019

Zum 5. TOP:

Beschlussfassung über das Abwägungsergebnis des Bebauungsplanes „Osterlange II“

Beschluss-Nr.: 32 - 08 - 2019

über die Abwägung des Bebauungsplanes "Osterlange II"
 Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen. Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO: 13 + 1
 davon anwesend: 11 + 1
 Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum 6. TOP:

Beschlussfassung über die Stellungnahme zum B-Plangebiet „Kleinfahnersche Straße“ Witterda - Abwasser -

Herr Koch möchte folgende Anmerkung in die Stellungnahme aufnehmen, dass zukünftig die Abwassermenge von Witterda uns mitzuteilen ist. Das Planungsbüro hat uns über die Einheitsgleichwerte zu berichten.

Herr Bötticher -> Unbedingt muss in die Stellungnahme aufgenommen werden, dass wir die Einleitzahlen erhalten. Was ist, wenn die Abwassermenge zu Groß wird?

Herr Westhaus -> Wir sollten jetzt eine Obergrenze zur Einleitung der Abwassermenge für Witterda angeben.

Herr Koch -> Die Berechnung erfolgte im Vorfeld mit 100%, zurzeit sind nur 50% von den Haushalten angeschlossen.

Herr Carl -> Kompletzt Ablehnen, bis wir unsere Probleme mit Abwasser gelöst haben.

Herr Koch -> Der Schieber in der Kläranlage wird für Witterda geschlossen, erst wird Elxleben entsorgt, danach Witterda. Witterda hat einen Rückstauraumkanal.

Beschluss-Nr.: 33 - 08 - 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, das zum vorgelegten Planungsentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda durch die Gemeinde Elxleben keine Bedenken bestehen.

Die Gemeinde Elxleben verweist bereits jetzt darauf, die entsprechend der Anzahl der WE anfallenden Mengen zur Abwasserentsorgung zu berechnen und nach zu weisen.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates, gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO: 13 + 1
 davon anwesend: 11 + 1
 Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 0

Zum 7. TOP:

Verschiedenes

7.1.

Herr Bötticher -> Mangel an der Brücke Mahlgera - die Verwaltung muss dringend etwas tun.

Herr Koch -> Haben noch Gewährleistung.

Herr Voigtritter -> Anschreiben mit einer Frist zur Beseitigung.

Herr Seider -> Ersatzvorkehrung ankündigen.

Herr Voigtritter -> Wir sollten der Firma die Chance für die Beseitigung des Mangels geben.

Herr Bötticher -> Umgehungsstraßenkonzept ausarbeiten!

7.2.

Internetseite

Alte Infos raus.

Herr Koch -> Elch-Report Angebot abgegeben. Es erfolgt mit Frau Köhler ein Gespräch.

7.3.

Herr Bötticher -> Haushaltsentwurf laut Gesetz im November, haben wir noch nie geschafft.

Herr Koch -> Die Mittelanmeldung der Ämter konnten krankheitsbedingt nicht eingearbeitet werden. Frau Heinz übernimmt und ist bemüht den Haushalt 2020 bis Ende Januar aufzustellen. Somit könnte der Haushalt 2020 im Februar in den Ausschuss und anschließend beschlossen werden.

Herr Bötticher -> Um die Anmahnung zu vermeiden, sollten wir den Haushalt 2021 im November 2020 fertig haben.

Herr Koch -> Uns fehlen bis dahin einfach die Zahlen vom Land.

7.4.

Herr Voigtritter -> Ortsbegehung drei Termine vorschlagen, zur Entwicklungsgeschichte des Ortes eine Liste durch den Bauausschuss anfertigen. Bis Januar/Februar 2020, bevor der Haushaltsplan fertig ist.

7.5.

Herr Bötticher -> Sitzungsplan für 2020

Herr Koch -> Terminsetzung bis Weihnachten 2019.

7.6.

Herr Ziegler -> Wahlplakate hängen noch!

Herr Koch -> Ordnungsamt wird angewiesen, diese zu entfernen.

7.7.

Herr Westhaus stellt fest, dass in der Thomas-Müntzer-Straße Teil II, keine Parkbuchten entstanden sind.

Herr Koch -> Ausschilderung erfolgt so, dass nur einseitiges Parken möglich ist.

Herr Bötticher bittet mit Herrn Klotz zu reden zwecks Parkverbot vom Klein-Winternheimer-Platz bis zur Kirche.

7.8.

Herr Westhaus ist der Aulavertrag vorhanden.

Herr Koch -> Abänderung ja.

Die Seniorenweihnachtsfeier kann in der Woche aus logistischen Gründen in der Aula nicht stattfinden. Wir haben vor 2020 die Seniorenweihnachtsfeier an einem Samstag in der Aula durchzuführen mit der Unterstützung unserer Vereine.

Herr Westhaus begrüßt diese Überlegung, wir unterstützen die Vereine, also können diese auch die Kommune unterstützen.

7.9.

Herr Arzt hat die Presse verfolgt und wollte wissen wie in unserer Kommune die Grundsteuerberechnung vollzogen wird.

Herr Koch solange kein neues Gesetz vorhanden ist, erfolgt keine neue Verfahrensweise.

7.10.

Frau Meyer -> Kann man eine Geldspende für z.B. ein Spielgerät der Kommune zukommen lassen?

Herr Koch -> Ja. Sie erhalten dann eine Spendenquittung mit dem Verwendungszweck.

Frau Meyer -> Sollte noch Geld fehlen, kann man dann einen Aufruf starten an die Eltern starten?

Herr Bötticher -> Dies sollte aber im Haushalt ersichtlich sein, z.B. durch ein Sachkonto.

Frau Meyer für diese Aktionen sollten wir u.a. den Weltkindertag nutzen.

Herr Koch dankte den Mitgliedern für die rege Diskussion und wünschte den Gemeinderatsmitgliedern eine ruhiges Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2020. Er schloss um 20.50 Uhr den öffentlichen Teil die Sitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 16. März 2020.

Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates der Gemeinde Elxleben im Seniorentreff

Verhandelt am 17. Februar 2020

Normalzahl der Gemeinderatsmitglieder: 13 + 1
anwesende Mitglieder: 9 + 1

Beginn: 19.30 Uhr Ende: 20.15 Uhr

Tagesordnung

1. Beschlussfassung über die Vergabe zur Erstellung eines integrierten Hochwasserschutzkonzeptes für die Gemeinde Elxleben
2. Beratung und Beschlussfassung zur Beteiligung an der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“
3. Verschiedenes

Der Bürgermeister, Herr Koch, eröffnete um 19.30 Uhr die Sitzung, begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

Die Einladung zur Sitzung wurde form- und fristgerecht unter Mitteilung der Tagesordnung allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Herr Bötticher merkt an, dass er bezüglich der Beschlussfassungen ohne gültigen Haushalt eine Mail an den Bürgermeister gesandt hat und möchte hierzu eine Erklärung.

Der Bürgermeister erklärt:

Zum ersten Beschluss, hier wurde die Maßnahme bereits begonnen und die Fördermittel hierzu sind da. Im Haushalt werden die Eigenmittel hierzu eingestellt.

Zum zweiten Beschluss, dieser betrifft erst die Haushaltjahre 2021 und 2022. Unterlagen liegen dem Beschluss bei.

Zum 1. TOP:

Beschlussfassung über die Vergabe zur Erstellung eines integrierten Hochwasserschutzkonzeptes für die Gemeinde Elxleben

Der Bürgermeister erklärt, dass erst Ende Oktober 2019, mit Verspätung; der Fördermittelbescheid für diese Maßnahme bei der Gemeinde Elxleben eingegangen ist. Der Verwendungsnachweis aber bis Oktober 2020 zu erbringen ist.

Das integrierte Hochwasserschutzkonzept (IHWSK) ist zukünftig die Grundlage zur Beantragung von Fördermitteln zur Gewässerunterhaltung und den Generalentwässerungsplan (GEP), nur

daraus kann das Abwasserbeseitigungskonzept erstellt und nur damit hierfür Fördermittel beantragt werden.

Beschluss-Nr.: 36 - 09 - 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Vergabe zur Erstellung eines integrierten Hochwasserschutzkonzeptes für die Gemeinde Elxleben an die Firma

HGN Beratungsgesellschaft mbH

Bäckerstraße 20

99734 Nordhausen

zu einem Gesamtbetrag von **59.100,80 EURO** brutto zu vergeben.

Im Haushaltsplan 2020 werden die Kosten für die Erstellung eines integrierten Hochwasserschutzkonzeptes in der Haushaltsstelle 6900.9503 veranschlagt.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,
gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO: 13 + 1
davon anwesend: 9 + 1
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum 2. TOP:

Beratung und Beschlussfassung zur Beteiligung an der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“

Diese Problematik wurde bereits vor zwei Jahren im Gemeinderat angesprochen, dass mit der Auskiesung und dem neuen Rahmenbetriebsplan der Firma KIMM, zukünftig mehr offene Wasserflächen entstehen. Diese Flächen sollten zur Naherholung genutzt werden. Die Arbeitsgemeinschaft „Erfurter Seen“ hat nun bei der Gemeinde Elxleben angefragt, ob diese sich eine Zusammenarbeit vorstellen könnte, auch durch die Integration Radwege in diesem Projekt.

Der Bürgermeister würde eine Mitarbeit begrüßen da zum einen die Kosten überschaubar sind und zweitens die Gemeinde Elxleben ihre Ideen mit einbringen könnte. Die Zusammenarbeit wäre außerdem wichtig, wenn Fördermittelanträge diesbezüglich gestellt werden sollten.

Die nächste Versammlung, wozu auch der Bürgermeister eingeladen ist, findet im April statt. Hierüber wird er dann die Gemeinderatsmitglieder unterrichten. Auch interessierte Gemeinderatsmitglieder sollten später an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

Beschluss-Nr.: 37 - 09 - 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung, die Beteiligung an dem neuen Regionalen Entwicklungskonzept „Erfurter Seen“, zur Fortschreibung des REK. Im Haushaltsplan 2021 und 2022 sollen die Kosten in der Haushaltsstelle 6100.6550 veranschlagt werden.

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates: .. 14 + 1
Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates,
gemäß § 23 Absatz 5 der ThürKO: 13 + 1
davon anwesend: 9 + 1
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Zum 3. TOP:

Verschiedenes

3.1. Quartierskonzept

Der Bürgermeister erklärt, dass ihm die Studie zum Quartierskonzept Karl-Marx-Straße vorliegt. Es soll ein Projekt für die nächsten Jahre werden.

Wichtig ist hier, dass sich die Gemeinde Elxleben Gedanken machen kann, was wie umgesetzt werden kann.

Die Unterlagen sollen eine Arbeitsgrundlage für den Bauausschuss sein. Ein Zeitplan soll erstellt werden.

3.2. Baumaßnahme Thomas-Müntzer-Straße

Mit dem Weiterbau der Nebenanlagen wurde begonnen.

3.3. Einwohnerversammlung

Am 31.3.2020 um 18.00 Uhr wird eine Einwohnerversammlung stattfinden. Die Thüringer Landgesellschaft wird das Hochwasserschutzkonzept vorstellen.

3.4. Haushalt

Haushalt gestaltet sich recht schwierig. Haupt- und Finanzausschuss hierzu findet am 2. März statt.

3.5. Gemeinsamer Bauausschuss mit der Gemeinde Walschleben

Herr Voigtritter fragt nach dem Termin für den gemeinsamen Bauausschuss mit der Gemeinde Walschleben bezüglich Mahlgara. Der Bürgermeister erklärt, dass dieser Termin eventuell im März stattfinden wird.

3.6. Fußboden Seniorentreff

Herr Westhaus regt an, den Fußboden im Seniorentreff dringend zu erneuern. Diese Position sollte im Haushalt 2020 unbedingt mit aufgenommen werden.

3.7. Anfrage Herr Konrad

Herr Konrad möchte ein Feedback zum Baugebiet „Sportplatz I“. Der Bürgermeister erklärt, dass es bereits Verkäufe gibt, auch an Elxlebener Bürger.

3.8. Anfrage Frau Beyer

Frau Beyer fragt nach der Zeitschiene bezüglich der Aktualisierung der Klarstellungssatzung und ob man sich als Bürger bei der Erarbeitung mit einbringen kann.

Der Bürgermeister erklärt, dass man sich hierzu bereits Gedanken gemacht hat und auch ein erster Termin mit der Unteren Bauaufsicht stattgefunden hat. Nach der Beratung in den Ausschüssen wird der Entwurf der Klarstellungssatzung öffentlich ausgelegt.

Herr Koch dankte den Mitgliedern für die rege Diskussion und schloss um 20.15 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates vom 16. März 2020.

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Witterda

am 2. Oktober 2019 im Saal des Gasthauses
„Zum Goldenen Widder“

Beginn: 20.22 Uhr Ende: 21.17 Uhr

Anwesend: 10 + 1
Gäste

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung
über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung
vom 4. Juli 2019
2. Beschlussfassung
über den Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
„Kleinfahnersche Straße“
3. Verschiedenes

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Einladung der Sitzung wurden nicht erhoben.

Er beantragt den Saal des Gasthauses „Goldener Widder“ als Sitzungsort zu benennen.

Herr Dr. Göbel beantragt, den TOP 2 von der Tagesordnung zu nehmen und in die Ausschüsse zu verweisen. Er begründete den Antrag mit der Tatsache, dass der Aufstellungsbeschluss sowohl im Bauausschuss als auch im Hauptausschuss beraten und von beiden Gremien mehrheitlich abgelehnt worden ist. Es besteht folglich Nachbesserungs- bzw. Klärungsbedarf und erfordert die erneute Beratung in den Fachausschüssen. Einen Antrag trotz fehlender Empfehlungen vorberatender Ausschüsse im Gemeinderat zur Abstimmung zu stellen sei beispiellos in der Geschichte des Witterdaer Gemeinderates seit 1990 und nicht akzeptabel.

Abstimmungsergebnis:

Bauausschuss:

2 Ja-Stimmen 3 Nein-Stimmen

Haupt- und Finanzausschuss

2 Ja-Stimmen 3 Nein-Stimmen

Abstimmungsergebnis - Änderung Sitzungsort:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Abstimmung - Änderung Tagesordnung

Hierzu erklärt der Bürgermeister, dass er für dieses Votum keine Begründung sieht, da dieser Tagesordnungspunkt bereits in den Ausschüssen sehr umfangreich besprochen und beraten wurde und diese Sitzung sehr konstruktiv abgelaufen sei.

5 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Es wird nach vorliegender Tagesordnung verfahren.

Zum 1. TOP:**Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 2019**

Die Niederschrift wurde im Top 5 und TOP 11 geändert.

Die Niederschrift wurde anschließend mit 11 Ja-Stimmen, von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt.

Zum 2. TOP:**Beschlussfassung über den Billigungs- und Offenlegungsbeschluss „Kleinfahnersche Straße“**

Zwei Mitglieder des Gemeinderates, Herr Bruno Staudinger und Herr Christian Staudinger, stellen den Antrag auf Befangenheit. Sie nehmen an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Herr Dr. Göbel stellt die Anfrage an die Geschäftsordnung, bezüglich der Befangenheit der Gemeinderatsmitglieder, welche eventuell dort bauen möchten.

Das eine Gemeinderatsmitglied, welches bisher auf der Liste stand stellte klar, dass kein Interesse mehr vorliegt. So nimmt kein Baubewerber an der Beratung teil.

Der Bürgermeister stellt die Anfrage der Befangenheit an ein Gemeinderatsmitglied, welches den ersten offenen Brief mit unterschrieben hat.

Das Gemeinderatsmitglied erklärt sich als nicht befangen.

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung. Dieser wurde ohne Gegenstimme angenommen.

Frau Oschmann stellt zunächst fest, dass die Zeit deutlich zu kurz war (1 1/2 Wochen), sich intensivst mit dem B-Plan auseinandersetzen sowie dessen Folgen abzuschätzen.

Insbesondere merkt Frau Oschmann an, dass man zu den Punkten Ausgleichspflanzung und Parksituation im Ausschuss nicht zu einem Ergebnis gekommen ist. Sie bezweifelt, dass all diese Punkte auch umgesetzt werden. Sie möchte, dass die junge Generation von Witterda dort wohnhaft wird. Sie merkt aber an, dass es zum jetzigen Zeitpunkt in keinsten Weise klar ist, für welchen Preis, da der Investor noch nicht einmal den Entwurf zum Erschließungsvertrag gesehen hat. Sie möchte sich als Gemeinderatsmitglied im Nachhinein nicht vorwerfen lassen, dass sie nicht bis zu Ende gedacht hat.

Der Bürgermeister erklärt hierzu, dass in der Ausschusssitzung über 2 Stunden mit dem Planer Herrn Meißner über den B-Plan gesprochen wurde und alle Fragen hätten gestellt werden können.

Zudem weist er darauf hin, dass man als Gemeinderatsmitglied die Pflicht hat, sich selbst umfassend über die anstehenden Themen zu informieren.

Der Punkt mit den Parkplätzen ist aus seiner Sicht nicht gravierend, da in der Straße wechselseitige Parkmöglichkeiten vorgesehen sind und das jeder Bauherr mit dem Bauantrag 2 Parkflächen auf seinem Grundstück nachweisen muss. Außerdem existiert bereits ein Parkplatz in der benachbarten Straße „Vor dem Haun“.

Herr Meißner erklärt, dass dies nicht der endgültige Plan sei. Der jetzige Plan soll nur zur Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerbeteiligung freigegeben werden und um über die weitere Umsetzung zu reden. Die Hinweise aus den Ausschüssen wurden in diesem Plan bereits eingearbeitet.

Der Bürgermeister bezieht sich auf den ausgewiesenen Grünstreifen, welcher wohl 20m betragen soll. Ein Plan mit genauer Bemaßung wird der Verwaltung zugehen.

Frau Dr. Minkus fragt nach, ob man ein Landschaftsschutzgebiet einfach so bebauen kann?

- Das LSG befindet sich im Flächennutzungsplan, welcher seit 2006 gültig ist. Im F-Plan befindet sich der Hinweis, dass Flächen bis 70m mit beplanbar sind, damit ist der Korridor von 70m aus dem LSG rausgenommen und geltendes Recht.

Herr Dr. Göbel merkt an, dass die Änderung des Thür LSG von Juli 2019 ist, der Aufstellungsbeschluss aber im Mai gefasst wurde und zu diesem Zeitpunkt eigentlich nicht gültig war.

Im Mai wurde nur ein Verfahren eröffnet und bei Prüfung dann festgestellt, dass es eine Änderung im Fachgesetz gab.

Der Bürgermeister möchte, dass der Beschluss gefasst wird, damit dann alle Belange eingearbeitet werden können und auch alle Bürger Einsicht nehmen können. Dadurch kann durch Alle Einfluss genommen werden.

Frau Franz merkt an, dass es an dieser Stelle wichtig ist, dass der B-Plan offengelegt wird und dass dann öffentlich darüber geredet wird, da eine Diskussion im großen Rahmen hier wichtig ist. Der Gemeinderat muss Transparenz zeigen.

Herr Dr. Göbel erklärt, dass er dagegen stimmen wird, da dies mit der Offenlegung verfrüht ist. Es ist nicht der richtige Ansatz, es sind noch zu viele offene Fragen. Er hätte sich einen genaueren Plan gewünscht.

Frau Franz antwortet, dass auch sie sicher Fragen hat, aber außer das Problem mit dem Parkplatz nicht viele Fragen gehört hat. Ohne konkrete Fragen kann es auch keine konkreten Antworten bzw. Diskussionen geben.

Der Bürgermeister verliest den Beschluss.

Beschluss-Nr.: 12 - 03 - 2019

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Witterda; Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB;

hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich

1. Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Witterda beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

- a) Die Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie der Begründung in den vorliegenden Fassungen.
- b) Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zur Zeit verfügbar: Regionalplan Mittelhüringen RP-NT 2011, Offenlandbiotopkartierung und wirksamer Flächennutzungsplan.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB und somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB, ohne Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und zusammenfassender Erklärung nach § 10a (1) BauGB durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB soll gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.
- c) Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen.

2. Beschlussbegründung

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Witterda gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:

Die Flächen des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich südlich angrenzend an die Landesstraße (L 2141) „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda und können über diese Straße erschlossen werden. Östlich schließt sich die Wohnbebauung der Straße „Vor dem Haun“ an. Das Gebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist geplant, einen Wohnbaustandort für ca. 15 Einfamilienhäuser zu entwickeln. Zur inneren Erschließung des Baugebietes ist eine kommunale Straße vorgesehen.

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gem. § 13b BauGB wurde geprüft. Dies wird in der Begründung ausführlich beschrieben.

Das Planverfahren hat formell und materiell einen Stand erreicht, der die öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB ermöglicht und erfordert.

3. Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen Mitgliederzahl	12 + 1
des Gemeinderates:	12 + 1
davon anwesend:	10 + 1
Die Abstimmung erfolgte auf Antrag der CDU-Fraktion namentlich:	
Heinemann, René	ja
Franz, Anna-Maria	ja
Kachel, Jens	ja
Oschmann, Anja	nein
Scheitler, Timo	ja
Sturm, Christian	ja
Dr. Göbel Hubert	nein
Krebs, Claudia	nein
Dr. Minkus, Katharina	nein

Bemerkung:

Nachfolgend namentlich aufgeführte Gemeinderatsmitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Witterda waren aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wegen persönlicher Beteiligung / Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
Bruno Staudinger, Christian Staudinger

Anlage zum Beschluss:

Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinfahnersche Straße“ der Gemeinde Witterda



Quelle-Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient) Darstellung ohne Maßstab



Quelle-Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thüringen) Darstellung ohne Maßstab

Zum 3. TOP

Verschiedenes:

Der Bürgermeister stellt die Öffentlichkeit her.

3.1. Herr Hesse

„Die Flursäuberungsaktion fand man auch in Friedrichsdorf gut. Leider wurde nach dieser Aktion Friedrichsdorf durch den Dreck gezogen, da nur 3 Mann da waren. Das war prozentual mehr als in Witterda. Auch die Aussage, in Friedrichsdorf läuft nichts, ist nicht richtig. In Friedrichsdorf läuft viel, was nicht gesehen wird.“

Dr. Göbel wies die vorgetragenen Anschuldigungen zurück. Tatsächlich waren lediglich die beiden Friedrichsdorfer Gemeinderäte an der Aktion beteiligt, aber es hat weder im Amtsblatt noch sonst offizielle Äußerungen der Freien Wählergruppe gegeben, in denen die Beteiligung der Friedrichsdorfer Bürger bewertet worden sind.“ Herr Hesse erwiderte, dass die Aussage von Dr. Göbel selbst geäußert wurde.

Herr Dr. Göbel weist diese Aussage entschieden zurück.

3.2. Herr Sieder

Er möchte bezugnehmend auf die Gemeinderatssitzung vom 13.6.2019 eine Ergänzung zum Protokoll TOP 6.9.abgeben.

Ergänzung:

Durch die Entscheidung Fäkalien (Abwasser) nicht für ca. 600.000 € von Friedrichsdorf nach Erfurt zu pumpen, wurden der Gemeinde Witterda diese Kosten erspart.

Die Abwasserreinigung in Friedrichsdorf erfolgt seit 2017 durch grundstücksbezogene, Vollbiologische Kleinkläranlagen. Die Kosten von ca. 120.000 € wurden durch die Grundstückseigentümer finanziert. Die jährlichen Unterhaltungskosten je Grundstück betragen durchschnittlich ca. 300 € (insgesamt ca. 9000 € für alle Grundstücke). Diese Kosten sollten bei den zusätzlichen zu kalkulierenden Kanalgebühren Berücksichtigung finden.

Der Gemeinde entstehen keine laufenden Kosten für die Abwasserreinigung in Friedrichsdorf, d.h. im Haushalt müssen keine Finanzmittel eingestellt werden.

Das Schriftstück wird für das Protokoll übergeben.

3.3. Herr Sturm

Frage an Herrn Meißner:

Besteht die Möglichkeit auf Genehmigung, bezüglich eines zusammenhängenden Baugebietes, für die Gemeinde Witterda?

Nein, da Witterda kein Grundzentrum ist.

Nachdem keine weiteren Fragen anstanden, schloss der Bürgermeister Herr Heinemann, um 21.17 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Die Veröffentlichung des Protokollauszuges erfolgt mit der Zustimmung des Gemeinderates.

Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(Thüringer SARS-CoV-2- Eindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-EindmaßVO-) Vom 26. März 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen gestattet.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte sind verboten. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, ist neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt sind oder persönlichen Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 5**Schließung von Einrichtungen und Angeboten**

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristinformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWVG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWVG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen,
16. Frauenzentren.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§ 6**Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben**

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

1. Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischeereien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen und Kfz- und Fahrrad-Teileverkaufsstellen,
11. Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte,

12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,

13. der Fernabsatzhandel,

14. der Großhandel.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke einschließlich Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseure und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(4) Sofern eine Einrichtung oder ein Betrieb neben Waren oder Dienstleistungen über diejenigen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7**Schließung von Gastronomiebetrieben**

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes zu schließen. Zulässig ist ein Außenverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

§ 8**Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG**

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betriebsurlaubspflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9**Schließungen, Verbote und Maßnahmen
in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitations-
einrichtungen sowie stationären Einrichtungen
der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem
Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz**

(1) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitations-einrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG sind vorbehaltlich des Satzes 2 untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

§ 10**Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte
Menschen, Untersagung von Angeboten**

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,

sind untersagt.

§ 11**Regelungen für Personen aus einem Risikogebiet
oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2
besonders betroffenen Gebiet**

(1) Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten haben oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Infektion mit SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesen Gebieten beziehungsweise 14 Tage nach dem letzten Kontakt zu der mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Als Aufenthalt nach Absatz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Risikogebieten, insbesondere im Rahmen einer Durchreise. Die Dauer des Verbots nach Absatz 1 kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

(3) Bei Reiserückkehrern nach Absatz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebiets ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts eingehalten werden.

(4) Eine Tätigkeit in anderen Einrichtungen oder Betrieben als denjenigen des Absatzes 3 soll nur erfolgen, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Einrichtung oder des Betriebs erforderlich ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12**Schwangerschaftskonfliktberatung nach
den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

§ 13**Unterstützung durch die Polizei**

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten, strafbare Handlungen**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen richtet sich nach den §§ 73 bis 76 IfSG.

§ 15**Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden**

Diese Verordnung hebt den jeweiligen Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Landesverwaltungsamts auf. Davon ausgenommen ist „V. Kommunalwahlen“ des Erlasses des Landesverwaltungsamtes vom 19. März 2020 über die Absage der Kommunalwahlen. Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329 -337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 16**Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 27. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Thüringer Grund-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft

Erfurt, den 26.03.2020

gez. Unterschrift

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

Mitteilungen

Annahme von Baum- und Strauchschnitt sowie Laub und Grasmahd

Termine 1. Halbjahr 2020:

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darüber informieren,

dass die nächsten Annahmeterminen für die Gemeinden Elxleben und Witterda **bis auf weiteres ausgesetzt werden.**

Wir werden Sie rechtzeitig über die neuen Termine informieren.

**Vielen Dank für Ihr Verständnis
Gemeindeverwaltung Elxleben**

Entsorgungstermine

Gelbe Tonne:

Elxleben	04.05.2020
Friedrichsdorf	04.05.2020
Witterda	04.05.2020

Blaue Tonne:

Elxleben	20.04.2020
Friedrichsdorf	20.04.2020
Witterda	20.04.2020

Schadstoffmobil

Elxleben	07.05.2020 von 9.30 - 10.05 Uhr Klein-Winternheimer-Platz
Friedrichsdorf	07.05.2020 von 9.00 - 9.20 Uhr Bahnhofstraße-Sammelplatz
Witterda	07.05.2020 von 9.00 - 9.20 Uhr Bahnhofstraße-Sammelplatz

Eingeschränkte Öffnungszeiten des Landratsamtes

Aufgrund der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus ergreift das Landratsamt Sömmerda präventive Maßnahmen, um die Ausbreitung des Virus und der Covid-19-Erkrankungen einzudämmen. Um die Arbeitsfähigkeit des Landratsamtes aufrecht zu erhalten, werden die Sprechzeiten des Landratsamtes **ab Dienstag, den 17. März 2020** bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Um potentielle Infektionen durch direkten Kontakt einzudämmen, sind persönliche Vorsprachen im Landratsamt in der Bahnhofstraße 9 und der Wielandstraße 4 in 99610 Sömmerda nur im begründeten Ausnahmefall nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Kommunikation mit dem Landratsamt Sömmerda vorrangig über E-Mail, Fax oder Brief wahrzunehmen.

Alle Angelegenheiten, die elektronisch/digital abwickelbar sind (z.B. Kfz-Zulassung, Gewerbemeldungen usw.), sollten auf elektronischem Wege erledigt werden.

Richter im Ehrenamt gesucht - jetzt bewerben

Im Herbst dieses Jahres werden die ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Weimar für die Dauer von fünf Jahren neu gewählt. Diese Bürger entscheiden gemeinsam mit Berufsrichtern in Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie wirken dabei als ehrenamtliche Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung gleichberechtigt zu den Berufsrichtern mit. Sie werden jährlich voraussichtlich zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungen des Gerichts hinzugezogen.

Der Landkreis Sömmerda kann bis zum 1. August 2020 acht Vorschläge einbringen, aus denen vom Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Weimar die erforderlichen und geeigneten Personen ausgewählt werden.

Für das Amt des ehrenamtlichen Richters kann sich jeder bewerben, der Deutscher ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Bewerber müssen den Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes (Landkreis Sömmerda) haben und dürfen insbesondere nicht als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst oder als Soldaten beschäftigt sein.

Vom Amt eines ehrenamtlichen Richters sind ebenfalls ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können ferner nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Die bisherigen ehrenamtlichen Richter können sich wieder bewerben, da eine Wiederwahl zulässig ist.

Bei Interesse an einer Bewerbung können **bis zum 31. Mai 2020** beim Landratsamt Sömmerda - Rechtsamt -, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda (Tel. 03634 354-633) die auszufüllenden Personalbögen angefordert werden.

Neuer Gießkannenständer auf dem Friedhof Elxleben

Viele Bürger der Gemeinde bemängelten zu recht, dass auf dem Friedhof ein Ständer zum Aufhängen der Gießkannen fehlt. Leider wurde das ehemals vorhandene Exemplar aus unerklärlichen Gründen von Unbekannten entwendet.

Die Gemeinde hatte bereits einen neuen Ständer beauftragt, als ein Bürger in der Gemeinde vorsprach und eine Idee zu einem neuen Halter für die Kannen vortrug.

Die Idee kam sehr gut an und der Bürger, der hier nicht namentlich benannt werden möchte, ließ den neuen Kannenhalter auf eigene Kosten bauen und stellte diesen gemeinsam mit den Gemeindefacharbeitern auf.



Ein herzliches Dankeschön an den Spender und das ortsansässige Schmiedeunternehmen, welches ihn herstellte. Vielen Dank für das Engagement!

Wir gratulieren

... in Elxleben

20.04.	Birke, Werner	85 Jahre
22.04.	Prietzl, Ingrid	80 Jahre
06.05.	Hohnbaum, Marlis	80 Jahre
08.05.	Keil, Margit	75 Jahre
11.05.	Kind, Helga	75 Jahre
13.05.	Jopp, Gabriele	70 Jahre

... in Witterda

10.05.	Platzdasch, Eberhard	75 Jahre
--------	----------------------	----------

Diamantene Hochzeit in Witterda

von Helmut und Lucia Heinemann am 25.04.2020



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Elxleben

- Bis auf Weiteres werden keine Veranstaltungen in unserer Kirchengemeinde stattfinden, nutzen sie die Rundfunk- und Fernsehgottesdienste.
- Das Angelusläuten 18:00 Uhr und am Sonntag 10:00 Uhr lädt alle zum Gebet in diesen schwierigen Zeiten ein.
- Zu den angekündigten Gottesdienstzeiten wird die Kirche geöffnet sein und lädt zur persönlichen Andacht ein. Außerdem ist am Mittwoch und am Freitag von 18:00 - 18:30 Uhr die Kirche zur persönlichen Andacht geöffnet.
- Pfarrer Meyer steht in dieser Zeit zum Gespräch zur Verfügung.
- Sie können Pfarrer Meyer, aber auch zu jeder anderen Zeit für ein persönliches Gespräch erreichen. (Tel. 036201-7561) Telefonseelsorge Erfurt e.V. Tel. 0800-1110111 0800-1110222 Info's auch auf www.pfarrbereich-elxleben.de

Geplante Gottesdienste, wenn die Ausgangsbeschränkungen aufgehoben werden sollten

26.04. Misericordias Domini	09:00 Uhr Gottesdienst, Elxleben
03.05. Jubilate	14:00 Uhr Jubelkonfirmation, Elxleben
10.05. Kantate	09:00 Uhr Gottesdienst, Elxleben

Vereine und Verbände

Wichtige Information

Aufgrund des Corona-Virus müssen wir das Maifeuer am 30.04.2020 leider absagen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, wird es rechtzeitig bekannt gegeben. Wir bitten alle Bürger, kein Holz zum Abbrennplatz zu bringen. Das widerrechtliche Ablagern von Abfällen ist verboten!!!

Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Freiwillige Feuerwehr und
Feuerwehrverein „Sankt-Florian“ Witterda e.V.

Jagdgenossenschaft Elxleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die für den 29. April 2020 vorgesehene Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Elxleben **findet nicht statt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig mitgeteilt.

gez.
Der Vorstand

Kindertagesstätte



Kindergarten „St. Martin“ Witterda

Nun sagen wir „Auf Wiedersehen“!

Liebe Christel Wiegand,
nach 28 Dienstjahren im Katholischen Kindergarten „St. Martin“ möchten wir dich heute in deinen wohlverdienten Ruhestand verabschieden.



Stolz kannst du auf deine Arbeit sein, wir ALLE danken dir, ob Groß oder Klein. Dutzende Kinder hast du sauber und trocken gelegt, hast sie umsorgt, ihre Entwicklung begleitet und ihnen besondere Momente bereitet. Als erfahrene Kollegin lernten wir dich kennen, achteten dich mit deinem Wissen und Können.

Nun wollen wir dir **DANKE** sagen, für die vielen schönen Jahre.

DANKE, für deine Mühe und deine Schaffenskraft,

DANKE, für deine Einsatzbereitschaft.

DANKE, für die schöne gemeinsame Zeit,

DANKE, für deine Zuverlässigkeit.

DANKE, dass du hast mit uns jede Hürde genommen, du warst uns immer wohlgesonnen.

Nun darfst du in deinen wohlverdienten Ruhestand gehen und der Zukunft glücklich ins Auge sehen.

Wir wünschen dir viel Gesundheit und Glück auf deinen Wegen und noch allzeit ein schönes, zufriedenes Leben.

**Die Kinder und das Kindergarten team
„St. Martin“ aus Witterda**

Schulnachrichten

Der 13. Skikurs des Oskar-Gründler-Gymnasiums Gebesee - immerhin fand er noch statt!

Alljährlich im Winter führt das OGG in Südtirol einen Alpin-Skikurs durch, dessen Ziel die Einführung in diese für uns „Flachlandtiroler“ fremde Sportart und die Weiterentwicklung für die Fortgeschrittenen ist. Wintersport als Lernbereich bietet für uns Schüler im Rahmen eines Schulsikurses die Möglichkeit, außerhalb des gewohnten Schulumfeldes in der Natur der Bergwelt neue Erfahrungen sammeln zu können und in den vier Teilbereichen sportliche Bewegung, Gesundheit, Interaktion und Umwelt gute Bewertungen zu erzielen. Skifahren ist nämlich vom Anfänger bis zum Fortgeschrittenen ein ganz besonderes Bewegungserlebnis.

Kaputtgegangene Skistöcke, abgebrochene Pistenschilder, eine Karambolage von Skifahrern, ein wegen dem Orkan Sabine abgesagter Tanz der Vampire - dass nichts unmöglich ist, lernten wir bei unserem diesjährigen Skikurs. Die erste Februarwoche brachte eben nicht nur Kaiserwetter, sondern auch Regen, Schneefall und vereiste und gesperrte Pisten. Trotzdem war die Woche im Skigebiet Gitschberg-Jochtal ein Erlebnis. Alle Teilnehmer absolvierten die praktischen Leistungstests mit guten und sehr guten Noten, bei den Vorträgen am Abend erfuhren wir viel nützliches Wissen, was auf der Piste und zu der Sportart notwendig ist. Im Alpinpool entspannten wir unsere stark beanspruchte Muskulatur.

Der letzte Skitag sollte der schönste werden: Kaiserwetter, Aussicht vom Gitschberg auf die Dolomiten genießen, Formationsfahren, abschließende Prozessionsabfahrt und Skitaufe durch den extra engagierten Skigott. Unser Hotelier Ferdinand verwöhnte uns mit Schüttelbrot und Südtiroler Speck und gab am späten Abend ein Privatkonzert auf der Quetschn, wo herzlich mitgesungen, geklatscht und getanzt wurde.

Zum Glück für uns - alles noch vor der Corona-Krise, wo Südtirol Krisengebiet wurde.

Wir danken Herrn Bindel und Frau Müller für die erlebnisreiche Woche und die tolle Zeit, denn ein solcher Skikurs ist für die Sportlehrer ob der langen Vorbereitung, der Verantwortung und anstrengenden Durchführung nicht nur eine schöne Woche sondern auch immer ein Kraftakt.

**Helene, Anika
Schülerinnen der Klasse 11 des OGG**





Der Jugendpfleger informiert



Offene Kinder- und Jugendtreffs in der Coronakrise: Digitales Angebot

Die Coronakrise zwingt die Kinder- und Jugendarbeit zur Schließung aller Einrichtungen und der Absage von zahlreichen Angeboten, so auch in Elxleben, Gebesee und Witterda.

Die beiden Jugendpflegerinnen Olita Bogk und Stephanie Eckhardt möchten eine Möglichkeit bieten, die aktuell schwierige Situation mit einem digitalen Angebot zu überwinden und starten ihre Maßnahme via WhatsApp, Facebook und Emailverteiler. Jeweils von Montag bis Donnerstag zu den gewohnten Zeiten von 13.30 Uhr bis 18.00 sind die beiden Jugendpflegerinnen für alle persönlich da und möchten künstlerische Ideen, Links/Themen und Impulse geben. Das Angebot wurde bereits von ersten

Interessierten angenommen. Die Öffnungszeiten sind lediglich in den digitalen Raum verschoben.

Einige Schülerinnen und Schüler fühlen sich mit den vielen Hausaufgaben überfordert, anderen wiederum fällt die häusliche Decke auf den Kopf. Themen, die junge Menschen beschäftigen, sind wegen der Coronakrise nicht aus der Welt. Begleitung ist auch in der Krise gefragt, um mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu bleiben.

Sollte die Coronakrise über Ostern hinaus andauern, möchten die beiden Jugendpflegerinnen das digitale Angebot erweitern, beispielsweise um Skype oder Videokonferenzen.

Inzwischen nimmt die Zahl der Fälle des Coronavirus in Deutschland weiter zu. Die gesamte Bevölkerung ist aufgerufen, solidarisch zu handeln, um die Ausbreitung zu begrenzen und eine Überlastung unseres Gesundheitssystems zu vermeiden.

Nach bisherigen Erfahrungen verläuft die Erkrankung bei Kindern und Jugendlichen meistens mild. Es besteht aber die Gefahr, dass junge Menschen andere, ältere Menschen anstecken, bei denen die Erkrankung dann einen schwereren Verlauf nehmen kann. Aufgrund der Anweisung des Bundesgesundheitsministeriums dürfen in der Kinder- und Jugendarbeit keine physischen Angebote und Projekte mehr durchgeführt werden.

Wissenswertes



CORONAVIRUS: Vorsorgliche Absage öffentlicher Veranstaltungen bis 30.04.2020

BAMBERG

Das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk (DEB) verfolgt mit notwendiger Aufmerksamkeit die aktuellen Entwicklungen um den Coronavirus (COVID-19).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Risikobewertungen des Robert-Koch-Instituts und des Bundesgesundheitsministeriums hat die Geschäftsführung für alle Standorte der DEB-Gruppe, darunter auch die Standorte des GAW-Instituts für berufliche Bildung, festgelegt, dass öffentliche Veranstaltungen des Unternehmens im Zeitraum vom 10.03.2020 bis 30.04.2020 abgesagt werden. Dies betrifft auch Messeteilnahmen.

Das Unternehmen bittet um Verständnis dafür, dass das gesundheitliche Allgemeinwohl im Vordergrund steht.

Termine ab dem 01.05.2020 finden wie geplant statt. Die Sachlage wird in regelmäßigen Abständen durch die Geschäftsführung geprüft. Aktuelle Informationen erhalten Interessierte unter www.deb.de sowie auf den Social-Media-Kanälen des DEB.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER ZENTRALES INFORMATIONS- UND BERATUNGSBÜRO DER DEB-GRUPPE

Pödeldorfer Straße 81, 96052 Bamberg

TEL +49(0)9511915 55-0

FAX +49(0)9511915 55-46

MAIL anfrage@deb.de

WEB www.deb.de

FB www.facebook.com/DEBGruppe

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE